

## § 14

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Durch die studiengangsspezifischen Bestimmungen kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen eingeschränkt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, diese Möglichkeit wird durch die Freiversuchsregelung in den studiengangsspezifischen Regelungen vorge-  
sehen.
- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.
- (3) In demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon unter Beachtung von Absatz 2 abgewichen werden. Termine für nicht zentral geprüfte Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen. Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss vom Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zu bescheiden und abzulegen. Der Studierende hat die Pflicht, sich mit dem Prüfer über einen Prüfungstermin zu verständigen.

## § 15

### Freiversuche

In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangsspezifischen Bestimmungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

## § 16

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet würde. Bei der Bewertung durch zwei prüfende müssen beide die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz Ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, diese ist entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.  
Die Modulnote lautet bei einem Durchschnit:  
bis einschließlich 1,5 = sehr gut,  
von 1,6 bis 2,5 = gut,  
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,  
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller zugehörigen Module gemäß Absatz 2 und der dort angegebenen Rechenvorschrift und Notenzuordnung. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen können davon abweichende Regelungen getroffen werden. Das Nähere regelt die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (5) Den vergebenen Noten (Zahlenwert) entsprechen im ECTS-Notensystem folgende Grades:

### ECTS-Grade Statistische Einteilung ECTS-Definition

ECTS-Grade	Statistische Einteilung	ECTS-Definition
A	die besten 10 %	Excellent
B	die nächsten 25 %	Very good
C	die nächsten 30 %	Good
D	die nächsten 25 %	Satisfactory
E	die nächsten 10 %	Sufficient
Fx/F	nicht bestanden	Fail

## § 17

### Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium wird durch eine Bachelorarbeit und ein Kolloquium abgeschlossen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag. Die Zulassung zum Kolloquium muss versagt werden, wenn neben dem Kolloquium weitere Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des gewählten Studienganges gemäß der studiengangsspezifischen Bestimmungen notwendig sind, noch ausstehen.
- (2) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die entsprechende Anzahl an Credits erworben hat.

- (3) Die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums (Bachelorprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als drei Semester, gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden.
- (4) Hat ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

#### § 18

##### **Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Hat der Kandidat das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Bachelorarbeit,
  - b) das Thema der Bachelorarbeit,
  - c) die einzelnen Modulnoten,
  - d) die Note der Bachelorprüfung insgesamt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

#### § 19

##### **Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

#### § 20

##### **Einsicht in die Studienakten**

Dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Nähere regeln die studienangesspezifischen Bestimmungen.

#### § 21

##### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versuchen Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 22

##### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.
- Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 23

##### **Aberkennung des Bachelorgrades**

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

#### § 24

##### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg, Nr. 13/2010, außer Kraft.

**zu § 8 RahmenO:**

**6. Regelstudienzeit, Studienumfang und Module**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester, im berufs begleitenden Studiengang 9 Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 210 Kreditpunkte zu erwerben.

(2) Das Modulhandbuch regelt die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen, insbesondere den Studienverlauf und die Studieninhalte sowie die einzelnen Prüfungsformen.

(3) Vom Fachbereichsrat wird ein Studiengangsleiter für den Studiengang Betriebswirtschaft in Präsenzform und für diesen Studiengang in berufs begleitender Form ernannt. Die Studiengangsleiter sind verantwortlich u. a. für die Gestaltung des Studienablaufes, die Beratung der Studierenden, insbesondere durch Sprechstunden und Informationsveranstaltungen, die Beratung von Hochschul- und Studiengangwechsler\*innen sowie die Beratung bei der Auswahl der Studienschwerpunkte.

**zu § 9 RahmenO**

**Z. Prüfungsausschuss**

Es fungiert ein Prüfungsausschuss für alle Studiengänge am FB Wirtschaftswissenschaften, dieser besteht aus 5 Professoren/innen, einem/r wissenschaftlichen Mitarbeiter/in sowie einem/r Studierenden.

**zu § 10 RahmenO:**

**8. Prüfungen**

(1) Prüfungen werden studienbegleitend oder am Ende eines Studienabschnittes nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Prüfungsleistungen in Modulprüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet werden, von denen mindestens ein Lehrender oder eine Lehrende Prüfer im Sinne des § 12 Abs. 4 HSG LSA sein muss. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern im Sinne des § 12 Abs. 4 HSG LSA bewertet.

(3) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling bei mündlichen Prüfungen die Namen der Prüfer oder Prüferinnen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Bekanntmachung durch Aushang oder Intranet ist ausreichend.

(4) Das Protokoll zur mündlichen Prüfung enthält die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung. Insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen.

**zu § 13 RahmenO:**

**9. Prüfungsleistungen**

(1) In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung benötigt oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird.

(2) Mündliche Prüfungen sind von 2 Prüfern bzw. Prüferinnen als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abzunehmen. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten je Prüfling.

(3) Die Prüfung zum Seminar zum Studienschwerpunkt ist eine mündliche Gruppenprüfung im letzten Semester des Studienganges.

Sie dient zur Feststellung, ob die Studierenden Inhalte und Methoden der jeweiligen Studienschwerpunkte in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

**zu § 14 RahmenO:**

**10. Wiederholung von Einzelleistungen**

(1) Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann - mit Ausnahme der Freiversuchsregelung - nicht wiederholt werden.

(2) Bachelorarbeit, Bachelorkolloquium und Seminararbeit sowie die Prüfung zum Seminar zum Studienschwerpunkt sind nur einmal wiederholbar.

**zu § 15 RahmenO:**

**11. Freiversuch**

(1) Insgesamt sind drei Freiversuche in diesem Studiengang möglich. Für die Bachelorarbeit und Seminararbeit, das Bachelorkolloquium und das Seminar zum Studienschwerpunkt gilt Ziff. 10 (2) dieser Bestimmungen als spezielle Vorschrift. Ein Freiversuch ist hier nicht möglich.

(2) Freiversuche können nur in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Prüfung zum regulären Zeitpunkt laut Studienplan oder vorzeitig erfolgte. Wurde die Prüfung aufgrund der erbrachten Leistung nicht bestanden, erfolgt beim Freiversuch keine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeit. Wurde die Prüfung bestanden, kann durch den Freiversuch eine Wiederholung zur Notenverbesserung erfolgen. In beiden Fällen muss die nächste reguläre Möglichkeit zur erneuten Prüfung wahrgenommen werden. Der Freiversuch wird jedoch als Prüfung angerechnet, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

**zu § 17 RahmenO:**

**12. Seminararbeit, Bachelorarbeit**

(1) Die Seminararbeit wird von einem Prüfer bewertet, welcher auch die Einhaltung der Bearbeitungszeit überwacht und in begründeten Fällen über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer 170 Kreditpunkte erreicht hat. Der Zulassungsantrag wird vom Studierenden an das Prüfungsamt gestellt, welches die Zulassungsvoraussetzungen prüft.

(3) Für die Bachelorarbeit steht den Studierenden eine Bearbeitungszeit von 9 Wochen zur Verfügung; im Ausnahmefall kann der Studiengangsleiter auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit verlängern.

(4) Die Zulassung zum Bachelorkolloquium erfolgt ebenfalls auf Antrag an das Prüfungsamt. Eine Zulassung erfolgt, wenn alle Leistungen des Studienganges zum Zeitpunkt der Beantragung des Kolloquiums erbracht worden sind, was das Prüfungsamt überprüft, und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern als mündliche Prüfung durchgeführt.